

Anforderungen an die medizinischen Sachverständigen für die Begutachtung von Berufskrankheiten

Fachgebiet: Orthopädie und Unfallchirurgie

Berufskrankheiten-Nummern: 2101 – 2103, 2105, 2107, 2108 – 2110, 2112, 2116 – 2118

1 Präambel

Ärztinnen und Ärzte werden in das Sachverständigenverzeichnis der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) aufgenommen, wenn sie nach Ziffer 2 persönlich und fachlich befähigt sind, BK-Gutachten für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu erstellen, über die apparative Ausstattung und die geeigneten Räumlichkeiten nach Ziffer 3 verfügen und zur Übernahme der Pflichten nach Ziffer 4 bereit sind.

Gutachterinnen und Gutachter sind unparteilich und unabhängig, d. h. der medizinisch-wissenschaftlichen Objektivität und Neutralität und den anzuwendenden Rechtsvorschriften verpflichtet.

Die folgenden Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter zur Aufnahme in das Sachverständigenverzeichnis ergänzen die [„Allgemeinen Anforderungen an die Begutachtung von Berufskrankheiten“](#)¹ und die [Begutachtungsempfehlungen](#)² der DGUV.

2 Fachliche Befähigung

Die Gutachterinnen und Gutachter müssen

- 2.1 zum Führen der Bezeichnung folgender medizinischer Fachrichtungen berechtigt sein:
 - Orthopädie und Unfallchirurgie oder
 - Orthopädie oder Chirurgie nach alter Weiterbildungsordnung
- 2.2 über besondere Kenntnisse in der Diagnostik und Differentialdiagnostik sowie über typische Arbeitsplätze und deren gesundheitliche Auswirkungen verfügen, idealerweise nachgewiesen durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats einer wissenschaftlichen Fachgesellschaft.
- 2.3 in den letzten zwei Jahren vor Aufnahme in dieses Sachverständigenverzeichnis mindestens fünf Gutachten (Formulargutachten, freie Gutachten) für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung erstellt haben.

1 www.dguv.de > Webcode: p022684

2 www.dguv.de > Suche: Begutachtungsempfehlungen

3 Apparative Ausstattung/Praxisräume

- 3.1** Die Praxis sollte barrierefrei zugänglich und entsprechend ausgestattet sein.
- 3.2** Es müssen mindestens vorhanden sein:
- Empfangs- bzw. Warteraum(-bereich),
 - Untersuchungsraum mit den notwendigen technischen Einrichtungen für die Untersuchung und Abfassung der Gutachten,
 - Eigene Röntgeneinrichtung oder Zusammenarbeit mit einer radiologischen Praxis bzw. radiologische Abteilung für bildgebende Verfahren
- 3.3** Die Begutachtung kann auch in fremden Praxisräumen erfolgen, wenn diese die Ausstattungsmerkmale nach 3.1 und 3.2 erfüllen und den Sachverständigen zur Verfügung stehen.

4 Pflichten

Die Gutachterinnen und Gutachter verpflichten sich

- 4.1** die gutachtliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen sowie unter Anwendung des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger (Ärztevertrag/ÄV) in der jeweils geltenden Fassung auszuüben. Insbesondere sind die Regelungen zum Datenschutz (§§ 200, 201 SGB VII, § 78 SGB X, § 48 ÄV, § 32 DSGVO), zur zeitlichen Erstattung der Gutachten (§ 49 ÄV) und Gebührenabrechnungen (§§ 51, 57 – 60 ÄV i.V.m. der UV-GOÄ) einzuhalten,
- 4.2** die Begutachtungsempfehlungen der DGUV, soweit vorhanden, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten,
- 4.3** die Begutachtungsempfehlungen der DGUV, soweit vorhanden, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten,
- 4.4** an Maßnahmen der Unfallversicherungsträger zur Qualitätssicherung und deren Umsetzung mitzuwirken,
- 4.5** zur Bereitschaft, nach vorheriger Abstimmung mit dem auftraggebenden Unfallversicherungsträger, erforderlichenfalls fachspezifische Zusatzgutachten zu veranlassen,
- 4.6** entsprechend der berufsrechtlichen Regelungen der Länder fachspezifisch fortzubilden und an mindestens einer fachspezifischen Fortbildungsmaßnahme zu Begutachtungsfragen mit Bezug zur gesetzlichen Unfallversicherung innerhalb von fünf Jahren teilzunehmen,
- 4.7** jede Änderung in den die gutachtliche Tätigkeit betreffenden Verhältnissen umgehend dem zuständigen Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung mitzuteilen (Praxisverlegung, Tätigkeitswechsel),
- 4.8** jederzeit durch den zuständigen Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung die Erfüllung dieser Anforderungen überprüfen zu lassen.

Herausgegeben von

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)

Glinkastraße 40, 10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Stand: April 2025

Bezug: www.dguv.de/publikationen > Webcode: p022690